

beglaubigte Abschrift

Az.: 7 L 463/22



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Dissidenten-Fraktion im Stadtrat Dresden  
vertreten durch den Vorsitzenden  
c/o Rathaus  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Johannes Lichdi  
Theresienstr. 14, 01097 Dresden

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Burtin, die Richterin am Verwaltungsgericht Goethner und den Richter Kalla am 21. Juni 2022

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Aufnahme einer von ihr beantragten „Aktuellen Stunde“ auf die Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022, hilfsweise zur nächsten sich anschließenden Stadtratssitzung.

Die Antragstellerin beantragte beim Antragsgegner am 18. März 2022 eine „Aktuelle Stunde“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden mit dem Thema „Versorgungssicherheit von DREWAG und Sachsenenergie durch erneuerbare Energien – Raus aus Putins Gas!“. In der Sitzung des Ältestenrates vom 28. Februar 2022 erklärte der Antragsgegner auf Frage des Vorsitzenden der Antragstellerin, dass die Aktuellen Stunden in langjähriger Praxis in der Reihenfolge des Eingangs in der Verwaltung auf die Tagesordnung des Stadtrates gesetzt würden. In der Sitzung des Ältestenrates vom 21. März 2022 bestätigte der Antragsgegner ausweislich des offiziellen Protokolls die genannte Praxis. Der Vorsitzende der Antragstellerin widersprach dieser Vorgehensweise mit der Begründung, die Antragstellerin habe lange keinen Antrag auf eine Aktuelle Stunde mehr eingereicht. Die Geschäftsordnung des Stadtrates mit der Regelung einer „angemessenen Berücksichtigung“ sei unzureichend. Es müsse die Aktualität sowie ggf. die Fraktionsgröße und die Häufigkeit der Beantragung berücksichtigt werden. Der Antragsgegner äußerte ausweislich des Protokolls grundsätzliche Zustimmung, verwies aber auf die Geschäftsordnung, ohne deren Änderung kein anderes Verfahren möglich sei, als die Aktuellen Stunden nach ihrem Eingang zu behandeln. Auf die Bitte um Auskunft, wann die beantragte Stunde der Antragstellerin vorgesehen sei, ist im Protokoll eine Übersicht der noch offenen Aktuellen Stunden aufgeführt. Hierin waren für den 24. März 2022, den 13. April 2022 und den 12. Mai 2022

jeweils zwei Aktuelle Stunden verschiedener Fraktionen vorgesehen. Für den 23. Juni 2022 ist hierbei, neben der Aktuellen Stunde einer weiteren Fraktion, auch die Aktuelle Stunde der Antragsgegnerin aufgeführt. In der mit Datum vom 14. Juni 2022 versehenen Einladung zur 39. Stadtratssitzung am 23. Juni 2022 wurde jedoch als Tagesordnungspunkt 2 eine Einwohnerfragestunde anstelle der beiden Aktuellen Stunden der Antragstellerin und der weiteren Fraktion vorgesehen.

Die Antragstellerin hat am 19. Juni 2022 bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates gebe einer Fraktion das Recht, eine Aktuelle Stunde zu einem selbst gewählten Thema auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung setzen zu lassen. Hierbei müssten alle Fraktionen angemessen berücksichtigt werden und eine nicht berücksichtigte Fraktion in der nächsten Stadtratssitzung vorrangig berücksichtigt werden. Der Antragsgegner habe eine verbindliche Zusage erteilt, die Aktuelle Stunde der Antragstellerin auf die Stadtratssitzung vom 23. Juni 2022 zu legen. Hierdurch habe sich das Ermessen des Antragsgegners verengt. Die Verfahrensweise des Antragsgegners verstoße gegen die Pflicht zur Organtreue. Es läge eine bewusste und willkürliche Abweichung von der Praxis vor. Die Durchführung Aktueller Stunden habe Vorrang vor einer Einwohnerfragestunde. Zumindest bestünde zwischen diesen kein Entweder-Oder-Verhältnis. Letztlich sei das Thema der Aktuellen Stunde der Antragstellerin an das aktuelle Zeitgeschehen gebunden und könne nicht aufgeschoben werden. Ein Anordnungsgrund sei deshalb gegeben, weil eine spätere Durchführung die Organrechte der Antragstellerin beeinträchtige. Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache läge nicht vor.

Die Antragstellerin stellt die Anträge:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die von der Antragstellerin am 18.3.2022 beantragte Aktuelle Stunde im Sinne des § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden, A0344/22, mit dem Titel „Versorgungssicherheit von DREWAG und Sachsenenergie durch erneuerbare Energien – Raus aus Putins Gas!“ auf die Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022 zu setzen und wie üblich nach dem Bericht des Oberbürgermeisters aufzurufen.
2. Hilfsweise wird beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, die Aktuelle Stunde der Antragstellerin auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen.

Der Antragsgegner beantragt

Die Anträge abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, der Stadtrat sei trotz aller drei Wochen stattfindender Sitzungen mit jeweils fast sechsständiger Dauer regelmäßig nicht in der Lage, seine gesamte Tagesordnung abzuarbeiten. Aufgrund der Beschränkungen während der

Corona-Pandemie seien zahlreiche Verhandlungsgegenstände bereits bis in die zweite Jahreshälfte zurückgestellt worden. Schon am 16. Mai 2022 sei im Ältestenrat auf Nachfrage der Antragstellerin kommuniziert worden, dass aufgrund der geplanten Einwohnerfragestunde am 23. Juni 2022 weder eine Fragestunde noch eine Aktuelle Stunde durchgeführt werden könnten, da für alle drei der gleiche Platz und Zeitrahmen in der Tagesordnung vorgesehen seien. Der Antrag sei bereits unzulässig, da ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Eine rechtzeitige Nachladung zu dem Tagesordnungspunkt „Aktuelle Stunde“ sei nicht mehr möglich. Der Hilfsantrag sei unzulässig, weil der Antragsgegner unstreitig beabsichtige, die Aktuelle Stunde auf die nächste Sitzung des Stadtrates zu setzen. Der Hauptantrag sei zudem unbegründet. Es fehle sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund. Ein Anordnungsanspruch fehle deshalb, weil § 18 der Geschäftsordnung keinen Anspruch auf die Behandlung einer bestimmten Sitzung vermittele und weil der Antragsgegner darüber hinaus sein Ermessen bei der Aufstellung der Tagesordnung ordnungsgemäß ausgeübt habe. Ein Anordnungsgrund scheitere schon daran, dass die Ladung bereits versandt und eine fristgerechte Ladung nicht mehr möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vom Antragsgegner übermittelten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

## II.

Die nach § 123 Abs. 5 VwGO statthaften Anträge haben sowohl hinsichtlich des Hauptantrages als auch hinsichtlich des Hilfsantrages keinen Erfolg.

Der Hilfsantrag ist bereits unzulässig, da ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Der Antragsgegner hat nach Aktenlage unbestritten in Aussicht gestellt, dass die Aktuelle Stunde der Antragstellerin in der 40. Sitzung des Stadtrates, voraussichtlich am 14./15. Juli 2022, angesetzt werden soll. Der Hilfsantrag der Antragstellerin läuft demnach auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes, sozusagen „auf Verdacht“, hinaus. Für einen solchen vorbeugenden Rechtsschutz ist ein Rechtsschutzbedürfnis jedoch nur dann anzuerkennen, wenn der Antragsgegner bereits hinreichend zu erkennen gegeben hat, er werde sich im Hinblick auf zukünftige Handlungen rechtswidrig verhalten. Dergleichen ist vorliegend aber nicht glaubhaft gemacht worden. Ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis ist mit Blick auf den Hilfsantrag insofern nicht erkennbar.

Der Hauptantrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Antragstellerin begehrt mit dem Hauptantrag die Verpflichtung des Antragsgegners zur Aufnahme einer von ihr beantragten „Aktuellen Stunde“ auf die Tagesordnung der 39. Sitzung

des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022 und mithin den Erlass einer vorläufigen Regelung.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl das streitige Rechtsverhältnis und der sich aus diesem ergebende und einer (vorläufigen) Regelung bedürftige Anspruch, der sog. Anordnungsanspruch, als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der sog. Anordnungsgrund, besteht, wobei die dem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zugrundeliegenden Tatsachen vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht nach § 123 Abs. 1 VwGO grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang dasjenige gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt allerdings im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG dann nicht, wenn die gerichtliche Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, weil der Antragsteller sonst Nachteile zu erwarten hätte, die für ihn unzumutbar wären, und das Begehren in der Hauptsache schon aufgrund summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten bei Anlegung eines strengen Maßstabes erkennbar Erfolg haben muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88 -, NJW 1989, 827; BVerwG, Beschl. v. 13. August 1999 - 2 VR 1/99 -, NJW 2000, 160).

Vorliegend läuft der von der Antragstellerin gestellte Hauptantrag auf eine vollständige Vorwegnahme der Hauptsache hinaus. Bei diesem Antrag handelt es sich, mit Ausnahme des Begehrens einer einstweiligen Anordnung, um den gleichen Antrag, den die Antragstellerin auch in einem möglichen, noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahren geltend machen würde. Würde das Gericht eine solche Anordnung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes treffen und der Antragsgegner verpflichtet, die begehrte aktuelle Stunde mit auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 23. Juni 2022 zu setzen, so hätte dies eine Erledigung einer möglichen, noch anhängig zu machenden Hauptsache zur Folge, da das mit einer solchen Hauptsache verfolgte Rechtsschutzbegehren mit Erlass und Umsetzung der einstweiligen Anordnung abschließend erreicht worden wäre.

Führt der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung – wie hier im Falle des Hauptantrages – zu einer vollständigen Vorwegnahme der Hauptsache, so sind, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit ein Abwarten einer möglichen Hauptsache nicht zumutbar ist, an das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch zumindest hohe Anforderungen zu stellen. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache wird nur dann als zulässig erachtet, wenn ein wirksamer

Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren nicht erreichbar ist und dies für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Folgen führen würde. Dabei muss das Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich sein.

Nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens allein möglichen summarischen Prüfung hat die Antragstellerin hinsichtlich des Hauptantrages nach diesen Maßstäben zwar das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, nicht jedoch das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs hinreichend glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich des Vorliegens eines Anordnungsgrundes, also hinsichtlich des Bedürfnisses einer besonders eiligen, vorläufigen Regelung, ist aufgrund der bereits in zwei Tagen anstehenden Stadtratssitzung ohne Weiteres von einer Eilbedürftigkeit auszugehen. Wird das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, wie im Hauptantrag formuliert, hypothetisch unterstellt, so kann die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel nur noch im Wege einer eiligen, vorläufigen Entscheidung durch das Gericht erreichen.

Es bestehen trotz der Eilbedürftigkeit jedoch nach der allein möglichen summarischen Prüfung vorliegend erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf Aufnahme ihrer beantragten „Aktuellen Stunde“ auf die Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022 geltend machen kann.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Februar 2010, zuletzt in der Fassung vom 26. Mai 2017 (nachfolgend: Geschäftsordnung), findet die Aktuelle Stunde auf Antrag einer Fraktion statt. Sie muss sich nach Satz 2 auf ein Thema beziehen, das in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. In einer Sitzung können nach Satz 3 bis zu zwei Aktuelle Stunden stattfinden, die von verschiedenen Fraktionen beantragt sein müssen. Bei der Verteilung sollen nach Satz 4 alle Fraktionen angemessen berücksichtigt werden. Fraktionen, deren Anträge in einer Sitzung unberücksichtigt bleiben, sind nach Satz 5 in den folgenden Stadtratssitzungen vorrangig zu berücksichtigen. Der Antrag, der die Schwerpunkte der Aussprache benennen soll, ist nach Satz 6 spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzureichen, soll von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister den anderen Fraktionen zur Kenntnis gegeben und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Nach § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung stehen jeder Fraktion wie auch der Verwaltung jeweils 5 Minuten Redezeit zu.

Auf dieser Grundlage ist nicht erkennbar, dass die Aufnahme einer Einwohnerfragestunde auf die Tagesordnung anstelle einer Aktuellen Stunde durch den Antragsgegner rechtswidrig ist

und der Antragstellerin ein Anspruch auf Aufnahme der Aktuellen Stunde gerade am 23. Juni 2022 zusteht.

Der Vorgabe, dass bei der Verteilung alle Fraktionen angemessen berücksichtigt werden müssen, kann dem Grundsatz nach auf unterschiedliche Weise Genüge getan werden, solange keine der Fraktionen willkürlich oder durch politische Parteinahme benachteiligt wird. Im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden besteht, zwischen den Parteien insoweit unstrittig, die gängige Praxis, dass die Aktuellen Stunden nach ihrem Eingang bei der Verwaltung berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Berücksichtigung nach zeitlichem Eingang wird vielmehr sichergestellt, dass eine inhaltliche Wertung der Anträge von vornherein nicht dem Verdacht einer politisch motivierten „Vorsortierung“ ausgesetzt ist. Zwar sind andere Verteilungsmodelle denkbar. Die gewählte Verfahrensweise ist aber weder willkürlich noch sachfremd.

Im Hinblick auf den genauen Zeitpunkt der Anberaumung einer konkreten aktuellen Stunde macht § 18 der Geschäftsordnung keine genauen Vorgaben. Dem Antragsgegner steht insofern im Rahmen der Selbstbindung der oben aufgeführten Praxis ein Ermessen hinsichtlich des Zeitpunktes der Anberaumung der Aktuellen Stunden zu. Der Formulierung „findet auf Antrag einer Fraktion statt“ kann jedoch entnommen werden, dass eine Verzögerung ohne sachlichen und angemessenen Grund ermessensfehlerhaft sein dürfte. Hinsichtlich der Anzahl der aktuellen Stunden nimmt § 18 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung bereits selbst eine Beschränkung vor, in dem er festlegt, dass je Sitzung maximal zwei „Aktuelle Stunden“ von verschiedenen Fraktionen vorgesehen sind. Dass es hierdurch zu in Kauf genommenen Verzögerungen kommen kann, ergibt sich bereits aus § 18 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung, demgemäß die unberücksichtigt gebliebenen Aktuellen Stunden in den „folgenden Stadtratsitzungen“ vorrangig zu berücksichtigen sind. Dies verdeutlicht bereits, dass sich die Anberaumung der Aktuellen Stunden auch über mehrere Sitzungstage hinaus verschieben kann.

Es kann dem Antragsgegner auch nicht entgegengehalten werden, dass er für die Stadtratsitzung vom 23. Juni 2022 die Aktuelle Stunde der Antragstellerin durch eine Einwohnerfragestunde ersetzt hat und die Aktuelle Stunde für den nächsten Sitzungstag vorgesehen hat. Denn es ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner im Rahmen der Ermessensausübung auch den Belang einer angemessenen zeitlichen Gewichtung der einzelnen Tagesordnungspunkte berücksichtigt. Dies findet auch in der Geschäftsordnung selbst Anklang. So schränken beispielsweise Aktuelle Stunden nach § 19 Abs. 3 letzter Satz der Geschäftsordnung die Anzahl der Fragerunden ein. Einwohnerfragestunden schließen Fragestunden des Stadtrates aus (§ 19a Geschäftsordnung, „anstelle“). Schon die Geschäftsordnung selbst erkennt somit an, dass auch die Möglichkeiten der zeitlichen Durchführbarkeit aller Anliegen

angemessen berücksichtigt werden müssen. Eine Vorrangstellung der Aktuellen Stunden ist dabei nicht erkennbar. Auch die Einwohnerfragestunde ist nach § 19a Abs. 1 der Geschäftsordnung zweimal jährlich durchzuführen. Im ersten Halbjahr 2022 hat eine solche Einwohnerfragestunde unstreitig bisher noch nicht stattgefunden. Der Antragsteller musste demnach auch in sein Ermessen einstellen, dass einer Einwohnerfragestunde im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen ein angemessener Zeitraum einzuräumen war.

Es kann demnach nicht als ermessensfehlerhaft und somit rechtsfehlerhaft angesehen werden, dass der Antragsgegner im Rahmen seiner Ermessensausübung entschieden hat, eine Einwohnerfragestunde wie von § 19a Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgesehen, durchzuführen, ohne zusätzlich auch eine Aktuelle Stunde am selben Sitzungstag vorzusehen. Dass der Antragsgegner hierdurch treuwidrig, willkürlich oder sachfremd entschieden hätte, ist nicht erkennbar, ebenso wenig, aus welchen Gründen sein Ermessen vorliegend reduziert sein sollte.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG, unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 2 und Nr. 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a

Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
Burtin

Goethner

Kalla